

Potential und Problematik christlicher Spiritualität in der sozialen Arbeit – eine Behördenperspektive

Handout – Zusammenfassung

1. Einleitung / Vorbemerkung

Ich bin mit beiden Seiten vertraut: christliche Spiritualität und Behörden.

Vertrete nicht den kritisch-distanzierten Blick, sondern den kritisch-wohlwollenden Blick.

2. Behördenperspektive

2.1. Wer sind die Behörden?

„Eine Behörde oder ein Amt ist eine staatliche Einrichtung, die im weitesten Sinne für die Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der *Verwaltung des Staates* und dabei insbesondere für *Dienstleistungen des Staates* gegenüber seinen Bürgern zuständig ist. (...) Eine Behörde erhält ihren Auftrag aus den Gesetzen des Staates, in dem und für den sie tätig ist.“ (Wikipedia)

Behörden auf 4 Ebenen:

Bundesbehörden / Kantonalbehörden / Regional-/Bezirksbehörden / Kommunalbehörden
Behörden, mit denen Sozialarbeitende am meisten zu tun haben (Auswahl):

- Kantonal: Kantonaler Sozialdienst; Departement, das für Heime etc. zuständig ist (AG: BKS); Aufsichtsbehörden; Juga
- Regional: KESB, Berufsbeistandschaften (KESD), Bezirksgerichte,
- Kommunal: Gemeinde / Gemeinderat, Sozialdienste

Behörden entscheiden, bestimmen, zahlen, beaufsichtigen, vertreten das Gesetz ...

2.2. Welche Grundlagen haben die Behörden?

Gesetze (BV, ZGB, OR; ZUG, etc.)

Verordnungen und Richtlinien (SKOS-Richtlinien etc.)

Menschenrechte

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Wichtige Werte:

- Menschenwürde
vgl. BV Artikel 7: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen“
- Rechtsgleichheit
Vgl. BV Artikel 8: ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- Selbstbestimmung (vgl. KESR: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung)
- Selbständigkeit: soll möglichst gefördert werden

- Eigenverantwortung
- Integrität des Menschen

2.3. Die Behörden bestehen aus Behördenvertreter

Wer mit Behörden zu tun hat, hat immer mit *Behördenvertreter*, also mit Menschen zu tun. Diese versuchen möglichst neutral zu sein und sich an die Gesetze und Standards zu halten, haben aber ihren persönlichen Hintergrund, ihre eigenen Erfahrungen und Erlebnisse (auch mit Christen). Und dies hat einen Einfluss bei der Beurteilung von christlicher Spiritualität.

3. Wahrnehmung der christlichen Spiritualität

Wie oder wo nimmt die Behörde christliche Spiritualität u.U. wahr?

3.1. Auf dem schriftlichen Weg (direkt)

Publikationen: Prospekte, Zeitschriften, Jahresberichte, Info-Blätter/Magazine, Artikel
Homepage
ev. Klienten-Berichte (Stao, Schlussberichte etc.)

3.2. Indirekte Wahrnehmung

Medien oder Drittpersonen (Behördenmitglieder, Fachleute etc.).

3.3. Durch die Träger der christlichen Spiritualität

Sozialarbeiter / Institutionsverantwortliche etc.
Gespräche, Begegnungen

3.4. Durch Klienten

Sofern Kontakte zu Klienten (z.B. KESB, KESD, Sozialdienste)

3.5. Wahrnehmung spiritueller Handlungen und Bekenntnisse

Gebete (z.B. Tischgebet)
Gottesdienste / Andachten
Bibellesen; spirituelle Literatur, welche allenfalls aufliegt; Bilder mit Bibelsprüchen

4. Potential christlicher Spiritualität in der sozialen Arbeit

Zwei Ebenen:

- Der Träger der christlichen Spiritualität
- die christliche Spiritualität an sich

4.1. Der Sozialarbeitende selber

Christen haben ein wertschätzendes Menschenbild (Gottebenbildlichkeit). Sie wissen sich nicht nur den Behörden gegenüber verantwortlich, sondern auch Gott gegenüber. Sie haben ein grosses Pflichtbewusstsein, aber auch eine gesunde Gelassenheit (im Wissen, dass nicht alles von ihnen abhängt) und können transzendente/geistliche Kräfte anzapfen.

4.2. Christliche Spiritualität kann sinnstiftend sein

Wo Leere, Hoffnungslosigkeit und Sinnlosigkeit im Leben eines Klienten ist, kann der christliche Glaube einem Menschen eine neue Ausrichtung und Sinn geben.

4.3. Christliche Spiritualität kann stabilisierend wirken

Christliche Spiritualität kann einem Klienten Halt geben und sein Leben sichtbar stabilisieren. Hier bekommt er Hilfe und Anleitung für den Umgang mit Defiziten und Lebensproblemen. Suchtverhalten oder Delinquenz kann sich u.U. verändern, wenn er sich auf geistliche Spiritualität einlässt.

4.4. Christliche Spiritualität und schwierige Fälle

Gerade christliche Institutionen kümmern sich oft hingebungsvoll um „hoffnungslose“ Fälle. Christen können gut mit solchen Menschen umgehen. Wenn solche Menschen mit christlicher Spiritualität in Berührung kommen (Liebe, Vergebung etc.), hat es oft positive Auswirkungen auf ihr Leben.

5. Problematik christlicher Spiritualität in der sozialen Arbeit

Falsch angewendete und fehlgeleitete Spiritualität ist immer problematisch. Die Problematik christlicher Spiritualität in der sozialen Arbeit hängt meist mit dem Träger der Spiritualität zusammen und wie sie gelebt wird. Ob die christliche Spiritualität per se problematisch ist, hängt vom Standpunkt und der Einstellung des Betrachters ab.

Mögliche Problemfelder:

5.1. Unprofessionalität

Professionalität wird unter die Spiritualität untergeordnet, bzw. Professionalität (sozialarbeiterische Standards und Regeln) ist nicht gewährleistet.

5.2. Konfessionalität

Konfessionelle Eigenheiten, Lehrfragen, Abgrenzungen

5.3. Problematische Praktiken

Statt fachlicher Hilfe und Therapie, Anwendung von irgendwelchen „geistlichen“ Praktiken (Befreiungsdienste, obskure Seelsorgekonzepte, exorzistische Handlungen).

5.4. Missionieren

Missionieren hat in der Sozialarbeit keinen Platz.

Die folgenden drei Punkte betreffen den Klienten. Diese sind oft in folgender Lage: hilfsbedürftig, labil, mit Problemen und Einschränkungen belastet. Dadurch sind sie empfänglich für Spiritualität, aber auch gefährdet.

5.5. Anpassung des Klienten

Wenn ein Klient in einem Umfeld ist, das christliche Spiritualität lebt, kann es sein, dass er in die Anpassung geht, um dazuzugehören; vielleicht ist auch ein unausgesprochener Druck da (z.B. von Mitklienten).

Wichtig: allfällige gruppendedynamische Prozesse erkennen und angehen; Selbstbestimmung und Eigenverantwortung beachten.

5.6. Mittel zum Zweck

Der Klient in der schwierigen Situation ergreift u.U. alles, was ihm irgendwie hilft. Christliche Spiritualität kann dann zum Mittel zum Zweck für ihn werden. In der Praxis ist es nicht immer einfach zu sehen, ob Spiritualität echt oder aufgesetzt ist.

5.7. Überforderung für den Klienten

Glaube, Spiritualität kann den Klienten auch überfordern. Er hat keinen Bezug dazu oder steht ablehnend gegenüber.

Es kann auch sein, dass er sich auf Spiritualität einlässt, dies ihn aber – aufgrund seiner Persönlichkeit, seinen Erlebnissen und Erfahrungen – überfordert, er kommt nicht zurecht damit, kann es nicht für sich anwenden, stresst ihn.

6. Hinweise für den Umgang mit Behörden

- Professionalität einhalten
- verständliche Kommunikation
- Transparenz und Offenheit; man hat nichts zu verstecken; zu den Überzeugungen stehen
- freundlich und zuvorkommend sein
- gesundes Selbstbewusstsein leben

7. Schluss

Wenn die christliche Spiritualität gut in der professionellen Sozialarbeit eingebettet ist und die Professionalität gewahrt ist, wenn sie echt und authentisch gelebt wird, dann hat sie ihren Platz und m.E. ein grosses Potential.